

RS Vwgh 1994/1/25 92/08/0264

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §35 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/22 89/08/0016 1 VwSlg 13203 A/1991

Stammrechtssatz

Die Dienstgebereigenschaft im Sinne des§ 35 ASVG ist in Abhängigkeit von der Beantwortung der Frage zu beurteilen, wer nach rechtlichen (und nicht bloß tatsächlichen) Gesichtspunkten aus den im Betrieb getätigten Geschäften berechtigt und verpflichtet wird, wen also demnach das Risiko des Betriebes im Gesamten unmittelbar trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992080264.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at